STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **132-2026**
Sachbearbeiter/in: Natascha Thier Az.: 102.410
Datum: 23.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	05.11.2026		

Tagesordnungspunkt: **Stellvertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden**

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:
Für die bzw. den Ratsvorsitzenden wird eine Stellvertretung nach § 67 NKomVG gewählt.

2. Wahl:
Der Rat der Stadt Visselhövede wählt Ratsfrau bzw. Ratsherr

zur bzw. zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Sachverhalt:

Gem. § 61 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden.

Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Weitere Festlegungen, wie beispielsweise zur Zahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Art ihrer Bestimmung, überlässt das NKomVG der Binnenorganisation des Rates. Aus dem Kontext von § 61 NKomVG ist jedoch zu schließen, dass die Stellvertretung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren erfolgen soll. Der Bürgermeister kann demnach nicht zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden bestimmt werden; er hat aber wie die Ratsfrauen und Ratsherren auch ein Vorschlags- und Stimmrecht. Der Rat legt ferner fest, wie viele Vertreter es geben soll. Sofern mehrere Vertreterinnen bzw. Vertreter bestimmt werden, sollte möglichst eine Reihenfolge festgelegt werden.

Das Vorschlagsrecht besteht wie bei der Wahl des Ratsvorsitzenden, siehe auch Sitzungsvorlage 130-2026.

Alle diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen als innerorganisatorische Angelegenheiten nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Im Auftrag

Natascha Thier

☐ Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister